

**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz****UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH****BMVRDJ-605.035/0001-V 4/2018****VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Sachbearbeiter:
MMag. Thomas ZAVADIL
Tel.: +43 1 52152 302939
E-Mail: thomas.zavadil@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMNT-551.100/0005-VI/1/2018
27. Februar 2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen**Zu § 7:**

Für die Anpassung von Anlagen, die zwischen dem 18. November 2017 und dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes errichtet worden sind, an die technischen Spezifikationen gemäß § 4 wird eine Übergangsfrist eingeräumt. Dem dürften Vertrauenschutzüberlegungen zu Grunde liegen. Es wird angeregt, in die Erläuterungen die Motive für die Festsetzung der Dauer der Übergangsfrist mit sechs Monaten darzulegen.

Im Übrigen stellt sich die Frage, ob für den Beginn des Fristenlaufs nicht auch die Kundmachung der in § 4 Abs. 4 vorgesehenen Verordnung berücksichtigt werden sollte.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL …“ zitiert) und
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³

zugänglich sind.

Zum Titel und zur Promulgationsklausel:

Im Interesse der einfacheren Zitierung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes sollte die Aufnahme eines Kurztitels und einer Abkürzung erwogen werden (vgl. LRL 101).

Am Ende der Promulgationsklausel wäre ein Doppelpunkt anzufügen (vgl. Pkt. 2.5.2 der Layout-Richtlinien).

Zur Grobgliederung:

Im Sinne der LRL 111 sollte den Überschriften der Grobgliederungseinheiten auch Gliederungsbezeichnungen (hier: Abschnitte) vorangestellt werden (vgl. auch Pkt. 2.5.6 der Layout-Richtlinien); also nach dem Muster:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1:

Abs. 1 hat keinen normativen Gehalt; er dürfte auch kaum einen Beitrag zur Auslegung anderer Bestimmungen des Gesetzes leisten. Ausführungen dieser Art können allenfalls in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu § 2:

Das Verhältnis der drei Elemente des Ausnahmetatbestands in der Z 4 („die in Privathaushalten installiert sind oder deren Hauptzweck nicht das Ausladen von Elektrofahrzeugen ist und die nicht öffentlich zugänglich sind“) ist unklar.

Für die Darstellung der Gedankenstriche in der Z 7 wäre der in Österreich üblichere Halbgeviertstrich zu verwenden („[...] Kraftstoffs – mit Ausnahme von LNG – über [...]“).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

Es wird zur Erwägung gestellt, in den Z 7 und 8 die Abkürzung „LNG“ jeweils durch den Ausdruck „Flüssigerdgas“ zu ersetzen.

Zu § 3:

Der Ausdruck „Grundsatzbestimmung“ wäre im Sinne von Pkt. 2.4.1 der Layout-Richtlinien mit der Formatvorlage „993_Fett“ zu formatieren.

Abs. 2:

Für den Eintritt der Rechtsfolge (nämlich der Verpflichtung, einen Ladepunkt „als öffentlich zugänglich“ zu betreiben) dürfte es ausreichen, wenn *eines* der in den Z 1 bis 4 normierten Tatbestandselemente erfüllt ist. Dementsprechend sollten die Semikola am Ende der Z 1 und 2 durch Kommata und das Semikolon am Ende der Z 3 durch ein „oder“ ersetzt werden.

In der Z 1 sollte der Ausdruck „bzw.“ durch ein „oder“ ersetzt werden.

In der Z 2 ist möglicherweise „an Haltestationen oder Parkplätzen der öffentlichen Verkehrsmittel, an Bahnhöfen oder an Flughäfen“ gemeint („Parkplätze“ könnte man auch auf Bahnhöfe und Flughäfen beziehen, „Haltestationen“ hingegen nicht).

Die Formulierung, dass ein Ladepunkt als „öffentlicht zugänglich zu betreiben“ ist, wenn „er einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung bedarf“ sollte nochmals überprüft werden. Möglicherweise käme der Sinn der Anordnung besser zum Ausdruck, wenn in der Z 4 auf eine bereits erteilte Betriebsanlagengenehmigung abgestellt wird.

Abs. 5:

Hauptwortphrasen (vgl. hier „jederzeitige Zugänglichkeit“) sind zu vermeiden (vgl. LRL 28). Dementsprechend wird eine Umformulierung angeregt: „[...] Vorkehrungen treffen, mit denen sichergestellt wird, dass der Ladepunkt jederzeit für den barrierefreien Ladevorgang zugänglich ist.“

Zu § 4:

Abs. 4:

Unter der Annahme, dass eine Verpflichtung der Bundesministerin festgelegt werden soll, sollte es „Die Bundesministerin [...] hat [...] festzulegen“ heißen (vgl. LRL 27).

Das Aneinanderreihen von Wortfragmenten und Verwendung von Schrägstrichen ist nicht geeignet, das Verhältnis der Begriffe zueinander klar zum Ausdruck zu bringen. Im vorliegenden Fall sollte es daher „für öffentlich zugängliche Normal- und Schnellladepunkte“ (möglich wäre auch: „für öffentlich zugängliche Normalladepunkte und Schnellladepunkte“) heißen.

Zu § 5:

Es besteht keine Notwendigkeit, den Begriff „zuständige Behörde“ in den Gesetzestext aufzunehmen. Naheliegender erscheint zB die Formulierung „[...] ist zuständig, die Einhaltung [...] zu überprüfen“.

Zu § 6:

Eine konventionellere Wortstellung wäre „Wer [...] nicht erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist [...] zu bestrafen.“.

Zu § 9:

Da mit der Z 1 kein neuer vollständiger Satz beginnt, sollte es „hinsichtlich“ heißen und das Semikolon am Ende der Z 1 durch ein Komma ersetzt werden.

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Selbst wenn das Vorhaben keinen Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens unterliegt, wäre ein entsprechender Hinweis im Vorblatt aufzunehmen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 23. März 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt